

Sitzungsvorlage 101/2014
Flurstück 10448, Keltenweg 16;
Neubau eines Wohnhauses mit einer Garage

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Zimmerer Höhe Nord II“ und verstößt gegen dessen bauplanungsrechtliche Festsetzungen. Der Dachvorsprung befindet sich im Norden und die Terrasse im Süden zum Teil außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Grundflächenzahl wird durch die anrechnungspflichtige Garage um 18 m² überschritten.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zu einer Befreiung wird nach § 36 i. V. mit § 31 BauGB erteilt.

Schä